

Heimsatzung

Neufassung vom 15. November 2006



Präambel

Die Heimsatzung soll den besonderen Verhältnissen im Studentenwohnheim gerecht werdenden und zum gedeihlichen Zusammenleben der Mieter beitragen. Zu diesem Zweck werden der Heimgemeinschaft ein Selbstverwaltungsrecht eingeräumt und vertragliche Verhaltenspflichten der Mieter konkretisiert. Die Satzung beinhaltet die Grundlagen der Heimselbstverwaltung, insbesondere die Rechte und Pflichten der Heimgremien und Amtsträger. Insoweit ergänzt die Heimsatzung die Vertragsbedingungen des Studentenwerkes (Mietvertrag, Allgemeine Mietbedingungen und Hausordnung). Die Satzung und die Beschlüsse der Heimgremien und Amtsträger dürfen nicht im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen des Studentenwerkes stehen; im Zweifel gehen die Vertragsbedingungen des Studentenwerkes vor. In diesem Rahmen werden die Satzung selbst sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Heimgremien verpflichtend für den Mieter. Die Repräsentanten der Heimselbstverwaltung sind berechtigt, die Gemeinschaftsinteressen der Heimbewohner gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Dritten im Rahmen der Satzung zu vertreten.

§1 Heiminternes Verhalten

1. Alle Heimbewohner müssen auf ihre Mitbewohner Rücksicht nehmen und Belästigungen und Störungen der Mitbewohner vermeiden. Die Ruhezeiten von 22 bis 08 Uhr sind einzuhalten.
2. Für das heiminterne Verhalten sind folgende Vorschriften verbindlich: die allgemeinen Mietbedingungen des Studentenwerkes im Saarland e.V., die Hausordnung der Studentenwohnheime des Studentenwerkes im Saarland e.V., die Heimsatzung des Studentenwohnheimes Waldhausweg, die Beschlüsse der Heimvollversammlung sowie die Beschlüsse des Heimpräsidiums.
3. Bei Verstößen gegen die in Absatz 2 genannten Vorschriften wird zunächst durch die Heimpräsidenten eine Verwarnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen insbesondere Diebstahl, Vandalismus, Tätlichkeiten und Lärmbelästigung kann das Heimpräsidium eine fristlose Kündigung beim Studentenwerk beantragen.

§2 Heimselbstverwaltung

1. Die Amtssprache ist deutsch.
2. Zusammensetzung

Die Heimselbstverwaltung besteht ausschließlich aus Heimbewohnern, sie wird durch folgende Organe verwirklicht:

- a) Die Heimvollversammlung
 - b) Das Heimpräsidium bestehend aus Heimpräsidenten, Tutoren und Flursprechern
3. Die oben genannten Heimselbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes gilt, mit einfacher Mehrheit.

§3 Heimvollversammlung

1. Beschreibung
 - a) Die Heimvollversammlung ist das oberste Organ der Heimselbstverwaltung. Ihre Beschlüsse sind für alle Heimbewohner bindend. Sie wird von den Heimpräsidenten geleitet.
 - b) Sie wird durch die Heimpräsidenten eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Heimvollversammlung schriftlich bei einem Heimpräsidenten eingegangen sein.
 - c) Sie muss an einem Vorlesungstag außer Freitag nach 19.00 Uhr stattfinden. In dringenden Fällen sind Ausnahmen zulässig.

2. Ordentliche Heimvollversammlung

Vor dem 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres ist eine ordentliche Heimvollversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Heimpräsidenten und Tutoren.
- b) Wahl der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des alten und Wahl des neuen Heimpräsidiums mit Ausnahme der Flursprecher.

3. Außerordentliche Heimvollversammlung

Außerordentliche Heimvollversammlungen werden durch die Heimpräsidenten einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20 Heimbewohner diese unter Angabe von Gründen beantragen oder das Heimpräsidium dies beschließt.

4. Beschlußfähigkeit

- a) Die Heimvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Stimmen abgegeben werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist schnellstmöglich eine neue Versammlung einzuberufen. Eine Briefwahl muss am Vortag persönlich bei einem der Heimpräsidenten erfolgen.
- b) Über eine Satzungsänderung beschließt die Heimvollversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Heimbewohner.

5. Protokoll

In den Heimvollversammlungen ist von einem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das durch die Heimpräsidenten abzuzeichnen und innerhalb von zwei Tagen öffentlich auszuhängen ist.

§4 Heimpräsidium

1. Zusammensetzung

Das Heimpräsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Den Heimpräsidenten
- b) Den Tutoren
- c) Den Flursprechern

2. Beschreibung der Tätigkeiten

- a) Das Heimpräsidium führt die im Rahmen der Heimselbstverwaltung anfallenden Geschäfte. Das Heimpräsidium ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Heimvollversammlung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft über das Vermögen der Heimgemeinschaft zu verfügen.
- b) Das Heimpräsidium tritt mindestens einmal im Vorlesungsmonat zusammen. Ort und Zeit werden im Einvernehmen mit den Präsidiumsmitgliedern festgelegt. Darüber hinaus ist das Heimpräsidium auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder oder von den Heimpräsidenten unverzüglich einzuberufen.
- c) Das Heimpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich persönlich bei einem der Heimpräsidenten zu entschuldigen. Unentschuldigte Abwesenheit kann zur Nichtentlastung führen, darüber entscheidet das Heimpräsidium.

3. Amtsbewerbung / Wiederwahl

Jeder Heimbewohner kann sich pro Amtszeit nur für ein Amt im Heimpräsidium zur Wahl stellen. Ausgenommen sind Heimbewohner, welche in einer früheren Amtsperiode nicht entlastet bzw. vorzeitig abberufen wurden (vgl. §4.8), diese dürfen nicht erneut kandidieren.

4. Verpflichtungserklärung

Die Mitgliedschaft im Heimpräsidium und somit das Übernehmen des Amtes setzt das Unterzeichnen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung bei Amtsantritt voraus.

5. Die Heimpräsidenten

- a) Jeder Heimpräsident ist zur Vertretung des Heimes nach außen berechtigt.
- b) Die Heimpräsidenten bereiten die Entscheidungen des Heimpräsidiums vor. Sie führen die Beschlüsse der Heimvollversammlungen und des Heimpräsidiums aus.
- c) Die Heimpräsidenten sind berechtigt, dringende Maßnahmen, die aus Gründen des Wohles der Wohngemeinschaft keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluss der Heimvollversammlung oder des Heimpräsidiums anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen. In diesen Fällen ist das Heimpräsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Heimpräsidium kann die Anordnung aufheben bzw. die Durchführung der Maßnahme rückgängig machen.

6. Die Tutoren

- a) Tutoren sind heiminterne Betreuer. Sie sind insbesondere zuständig für Veranstaltungen kultureller, bildender und sportlicher Art. Des weiteren verwalten sie die heimeigenen Einrichtungen insbesondere Heimbar, Küche, Hobbyraum, Waschmaschinen, Fernseher usw. .
- b) Sie unterstützen die Heimpräsidenten durch ihre Mitarbeit im Heimpräsidium und durch die Ausführung ihnen übertragener Aufgaben. Die Aktivitäten der Tutoren sind mit dem Heimpräsidium abzustimmen.

7. Wahl- und Entlastung der Tutoren

- a) Die Mitglieder der Heimorgane werden für die Dauer eines halben Jahres zum 1. Juli bzw. 1. Januar gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim.
- b) Es kann nur mit ja oder nein gestimmt werden. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Es können keine Stimmen auf einzelne Kandidaten kumuliert werden. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 1/4 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- c) Die Entlastung der Mitglieder des Heimpräsidiums erfolgt ebenfalls bei der Heimvollversammlung. Ausgenommen ist lediglich der Finanztutor, über dessen Entlastung entscheidet das Heimpräsidium auf der Grundlage des Kassenprüfungsergebnisses. Entlastet ist, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen für eine Entlastung erhält. Insbesondere gilt für die Heimbartutoren als zusätzliches Entlastungskriterium, dass eine Kassenprüfung des Bierkellers positiv ausfallen muss.
- d) Die Kassenprüfer werden auf der Heimvollversammlung gewählt. Es werden je 2 Kassenprüfer für die Waldhauskasse und die Heimbarkasse benötigt, Amtsinhaber oder Amtsbewerber sind keine zulässigen Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist binnen 5 Tagen durchzuführen.
- e) Für die Durchführung der Wahl und der Entlastung ist ein Versammlungsleiter durch Akklamation oder in sonstiger Weise zu benennen. Er bestimmt die Helfer zur Stimmenauszählung. Der Versammlungsleiter muss eine neutrale Person sein.
- f) Sind nach dem Wahlgang noch nicht alle Ämter vergeben, so werden diese neu ausgeschrieben. Die Nachwahl findet auf der nächsten Präsidiumssitzung nach spätestens zwei Wochen statt.

8. Vorzeitige Abberufung

- a) Eine vorzeitige Abberufung des Heimpräsidiums ist durch die Heimvollversammlung möglich. Gründe zur Abberufung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung. Ergänzend gilt §3 Abs. 4 (a) und (b).
- b) Über eine vorzeitige Abberufung einzelner Präsidiumsmitglieder entscheidet das Heimpräsidium auf der Präsidiumssitzung. Gründe zur Abberufung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung oder Nichterfüllung übertragener Aufgaben.

9. Kommissarische Weiterführung

- a) Wenn keine neuen Heimpräsidenten gewählt werden, führen die alten Heimpräsidenten die Geschäfte kommissarisch weiter.
- b) Wenn keine Tutoren gewählt werden, führen die alten Tutoren die jeweiligen Ämter kommissarisch weiter.
- c) Wenn einzelne Flursprecher nicht gewählt werden, müssen die betroffenen Flure von anderen Flursprechern kommissarisch mit übernommen werden.

In den oben genannten Fällen ist ein Kandidat so schnell wie möglich zu finden und auf einer Präsidiumssitzung zu bestätigen.

10. Protokoll

Über die Sitzungen des Heimpräsidiums ist von einem Protokollführer ein Protokoll zu führen, das durch einen Heimpräsidenten abzuzeichnen ist. Die Beschlüsse des Heimpräsidiums sind den Heimbewohnern mitzuteilen.

11. Flursprecher

- a) Die Flursprecher vertreten die Interessen der Heimbewohner im Heimpräsidium.
- b) Die besonderen Regelungen für Flursprecher werden in §5 gesondert erläutert.

§5 Flursprecher

1. Die Flursprecher sind für die Betreuung der Bewohner ihrer Flure verantwortlich. Sie sollen insbesondere neue Mitbewohner mit den Einrichtungen des Heimes und mit den Organen der Heimselbstverwaltung vertraut machen. Während ihrer Amtszeit bieten sie gemeinschaftliche Aktivitäten an. Sie sind für den Heimbardienst, das Heimcafé und die Ordnung im Zeitungsraum verantwortlich. Ihnen können weitere Aufgaben übertragen werden.
2. Flursprecher aus dem gelben Gebäude mit Kindern können vom Heimbardienst ausgenommen werden, diese Dienste werden von den Heimpräsidenten neu verteilt.
3. Flursprecher-Briefwahl
 - a) Ein Flur sollte mindestens drei zusammenhängende Stockwerke umfassen.
 - b) Der Beginn der Briefwahl ist eine Woche vor der HVV.
 - c) Die Wahl umfasst die jeweiligen Kandidaten, eine Für- und Gegenstimme sowie eine Enthaltungsmöglichkeit.
 - d) Die Auszählung der Wahlergebnisse durch die Heimpräsidenten ist eine Woche nach der Heimvollversammlung.
 - e) Das Wahlergebnis ist unverzüglich auszuhängen.
4. Flursprecherentlastung
 - a) Die Entlastung erfolgt über die Briefwahl. Es müssen hierbei mindestens die Hälfte der Flurbewohner abstimmen. Bei zuwenig abgegebenen Stimmen wird die Entlastung durch das Heimpräsidium vorgenommen oder verwährt.
 - b) Für die Aufhebung der Entlastung bedarf es eines Beschlusses durch das Heimpräsidium. Dabei darf die Entlastung nur versagt werden, wenn gewichtige Gründe, wie z.B. die Vernachlässigung übertragener Aufgaben, vorliegen. Der Betreffende ist dazu auf der Präsidiumssitzung zu hören.
5. Abwahl
 - a) Falls ein Flursprecher seine Aufgaben grob vernachlässigt hat, kann er jederzeit von seinem Flur abgewählt werden. Der Antrag zur Abwahl muss von mindestens drei Flurbewohnern gestellt werden, wobei das Heimpräsidium über die Abwahl entscheidet.
 - b) Die Abwahl kann auch durch das Heimpräsidium erfolgen.

§6 Wahlanfechtung

Anträge auf Wahlanfechtung sind unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen schriftlich unter Angabe der Gründe bei den Heimpräsidenten einzureichen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Über die Anträge entscheidet das Heimpräsidium unverzüglich nach Anhörung des Antragstellers.

Saarbrücken, den 15. November 2006
Aktualisierung und komplette Neustrukturierung
(Die Heimpräsidenten)